

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/29 2005/12/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

AusG 1989 §14;
AusG 1989 §15 Abs1;
AVG §17;
AVG §45 Abs3;
BDG 1979 §207j Abs8;
BDG 1979 §207k Abs1 Z2;
DVG 1984 §1;
DVG 1984 §3;

Rechtssatz

Mit der Rüge, dass ihm der Zugang zu den Protokollen über die von der Gutachterkommission durchgeföhrten Vernehmungen zu Unrecht verwehrt wurde, zeigt der Beschwerdeföhrer (Funktionsinhaber) einen Verfahrensmangel auf. Wenn sich die belangte Behörde (Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nunmehr Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur) auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 207j Abs. 8 BDG 1979 iVm § 14 AusG beruft, verkennt sie die Rechtslage: Nach dieser Bestimmung sind der Inhalt und die Auswertung der BEWERBUNGSGESUCHE sowie das BEWERBUNGSGESPRÄCH vertraulich zu behandeln. Diese Bestimmung regelt nach ihrem klaren Wortlaut Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf BEWERBUNGSUNTERLAGEN im Zuge eines Bewerbungsverfahrens, in dem den Bewerbern keine Parteistellung zukommt (§ 15 Abs. 1 AusG). Demgegenüber handelt es sich im gegenständlichen Fall um Aussagen von AUSKUNFTSPERSONEN über die Führungstätigkeiten des Beschwerdeföhrers, die von der Gutachterkommission einvernommen wurden; der Beschwerdeföhrer hat im Verfahren vor der belangten Behörde (im Verfahren zur Erlassung der (neuerlichen) Mitteilung (Feststellung) nach § 207k Abs. 1 Z. 2 BDG 1979) - wenn auch nicht vor der Gutachterkommission (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2005, Zi. 2005/12/0050) - nach § 3 DVG Parteistellung und damit auch die aus § 1 DVG iVm § 17 und § 45 Abs. 3 AVG erfließenden Rechte auf Akteneinsicht und Parteiengehör. § 14 AusG gilt nach § 207j Abs. 8 BDG 1979 zudem nur für die Tätigkeit der Gutachterkommission, nicht aber für das Verfahren der belangten Behörde; diese Bestimmung kann daher keine Grundlage für eine Einschränkung der Partierechte des Funktionsinhabers im Verfahren vor der belangten Behörde sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120209.X12

Im RIS seit

04.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at